

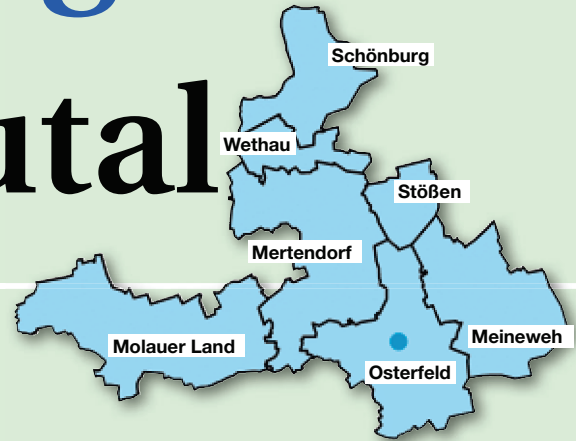
# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 6 · **Mittwoch, den 31. März 2021**

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Wahlbekanntmachung

- Am **Sonntag, dem 11.04.2021**, findet in der **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stöben** und **Gemeinde Wethau** (allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal) die **Landratswahl im Burgenlandkreis** statt:  
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.  
Eine eventuelle **Stichwahl** für die Landratswahl im Burgenlandkreis findet am **Sonntag, dem 25.04.2021** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- Die Gemeinde **Meineweh** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>013-1</b> barrierefrei	<b>Meineweh</b> (Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Thierbach, Schleinitz, Unterkaka, Zellschen)	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 4, OT Oberkaka, 06721 Meineweh

Die Gemeinde **Mertendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>335-1</b> barrierefrei	<b>Mertendorf</b> (Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)	Turnhalle, Straße der Jugend 3, 06618 Mertendorf
<b>335-2</b> barrierefrei	<b>Löbitz</b> (Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach)	Kulturhaus, Hauptstraße 12, OT Löbitz, 06618 Mertendorf

Die Gemeinde **Molauer Land** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>341-1</b> barrierefrei	<b>Molau</b> (Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz)	Turnhalle Grundschule Sieglitz, Sieglitz 63, OT Sieglitz, 06618 Molauer Land (Zufahrt bzw. Zugang über Sportplatz möglich)

Die Stadt **Osterfeld** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>375-1</b> nicht barrierefrei	<b>Osterfeld</b> (Goldschau, Kaynsberg, Osterfeld)	Rathaussaal Markt 24 06721 Osterfeld
<b>375-2</b> barrierefrei	<b>Kleinhelmsdorf</b> (Haardorf, Kleinhelmsdorf, Roda, Waldau, Weickelsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24, OT Kleinhelmsdorf, 06721 Osterfeld

Die Gemeinde **Schönburg** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>445-1</b> barrierefrei	<b>Schönburg</b> (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)	Kulturstätte Possenhain 68c 06618 Schönburg OT Possenhain

Die Stadt **Stößen** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>470-1</b> barrierefrei	<b>Stößen</b> (Nöbeditz, Priestädt, Stößen)	Schützenhaus Naumburger Str. 35 06667 Stößen

Die Gemeinde **Wethau** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>560-1</b> barrierefrei	<b>Wethau</b> (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau)	Turnhalle Hirtengraben 2 06618 Wethau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.03.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Landrätin/Der Landrat wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jeder Wähler hat für die Landratswahl **eine Stimme**.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
7. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
8. **Ein Stimmzettel ist ungültig,**
  - wenn er nicht amtlich hergestellt worden ist.
  - wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
  - wenn der Wille des Wählenden nicht eindeutig erkennbar ist,
  - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
  - wenn er keine Kennzeichnung enthält
9. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person durch Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
10. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Wahllokal abgeben.
11. **Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) beschaffen.  
Ein entsprechender Wahlscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
  - b) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - c) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - d) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
  - e) Sie legt den verschlossenen amtlichen roten Stellzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, abgegeben werden.
  - h) Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt, kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.
  - i) wer durch Briefwahl wählen will, wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
13. Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Wahlergebnis der jeweiligen o. g. Wahlbezirke einbezogen.

14. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
15. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
16. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
17. Hinweise zur eventuellen Stichwahl am 25.04.2021:  
Es ergeht keine gesonderte Wahlbenachrichtigung. Zwecks Ausweisung zur Person sind zur Wahlhandlung geeignete Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. **Personen, die erst zur Stichwahl ihre Wahlberechtigung erlangen, erhalten auf Antrag** einen Wahlschein. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind formlos, jedoch nicht fernmündlich, (siehe Bekanntmachung im Heimatspiegel vom 18.03.2021) zu beantragen.

#### Hinweise zu Infektionsschutzmaßnahmen

- Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist im Wahlraum einzuhalten. Es besteht im Gebäude und im Wahllokal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- In den Wahlkabinen werden keine Stifte ausgelegt. Wählende sollen ihren eigenen mitgebrachten Schreibstift zur Stimmabgabe nutzen.
- Es sollen sich nicht mehr Wählende als zur Verfügung stehende Wahlkabinen im Wahlraum aufhalten. Hierdurch kann es zu Wartezeiten kommen.



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Besondere Hinweise zur Durchführung der Landratswahl während der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemischen Lage wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz von Wahlhelfenden und Wählerinnen und Wählern festgelegt. Es sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten oder Kopfschmerzen? Hatten Sie Kontakt zu Corona-Erkrankten oder haben Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten? Sofern dies zutrifft, nutzen Sie rechtzeitig die Briefwahl!

Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig.

Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

In den Wahlkabinen werden **keine** Schreibstifte ausgelegt.

**Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.**

Osterfeld, 08.03.2021



gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Stadt Osterfeld

### Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Steueramtes der Verbandsgemeinde Wethautal, im Namen und im Auftrag der Stadt Osterfeld, vom 12.02.2021, Kassenzeichen 04/00005167/022/0001, für Herrn Jozsef-Attila Nemeti kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. April 1952 (BGBl. I 1952 S. 379), in der derzeit geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Steueramt, Zimmer 26, im Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld zu den Sprechzeiten am Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wethautal als zugestellt.**

Osterfeld, den 12.03.2021

gez. *Hans-Peter Binder*  
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

## Gemeinde Mertendorf

### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mertendorf zum 01.01.2014

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mertendorf zum 01.01.2014 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mertendorf mit den Anlagen und dem abschließenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 9 in der Zeit vom 06. April 2021 bis einschließlich 14. April 2021 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, den 22.03.2021

gez. *Beckmann*  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Sonstige Behörden und Stellen

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

(Flurbereinigungsbehörde)  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle

Az.: 611-46 BLK 046

Halle, den 19.03.2021

### Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“, Verf.-Nr. 611- 46 BLK 046

### Information und Kandidatensuche für die Bildung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das ALFF Süd Halle als Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 01.12.2020 das Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“ angeordnet.

Aufgrund der zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) konnte die Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG nicht wie geplant am 26.11.2020 stattfinden. Sobald eine Veranstaltung vor Ort wieder möglich ist, sollen die Beteiligten des Verfahrens umfangreicher aufgeklärt werden.

Dennoch werden die weiteren Schritte im Verfahren bereits vorbereitet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Satz 2 FlurbG). Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergeinschaft wird nur durch Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet vermittelt.

Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Damit die Teilnehmergeinschaft handlungsfähig ist, hat diese nach §§ 21 ff des Flurbereinigungsgesetzes einen Vorstand zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich eines Tages an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Der Vorstand steht unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde, führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und ist wesentlich mitwirkungsbefugt z.B. bei der Wertermittlung, der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes und dem Bau gemeinschaftlicher Anlagen. Er ist unmittelbarer Ansprechpartner des Amtes. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

**Hiermit werden alle Interessenten gefragt, ob Sie bereit sind, sich als Kandidat aufstellen zu lassen und im Vorstand der Teilnehmergeinschaft aktiv mitzuarbeiten bzw. ob Sie eine Person Ihres Vertrauens als Kandidaten vorschlagen möchten.**

**Die Kandidaten sollten in jedem Fall ihre Bereitschaft erklärt haben, bei der Wahl das Ehrenamt anzunehmen. In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist nicht an Grundbesitz gebunden.**

Zur Wahl des Vorstandes wird, sobald es nach der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zulässig ist, öffentlich eingeladen.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter:**

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/>

**oder über den Kontakt:**

daniela.schubert@alff.mule.sachsen-anhalt.de  
Tel. 0345 2316642 (7.00 – 12.00 Uhr)

*Im Auftrag  
gez. Hartig*

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:**

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,  
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.